



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Theaterplatz 4, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / cecile.heim@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

An
Bundesamt für Umwelt BAFU
Worbentalstrasse 68
3063 Ittigen
Per Mail an: polg@bafu.admin.ch

Bern, 13. April 2024

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024: Stellungnahme der SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Teilnahme an der obenstehenden Vernehmlassung. Gerne unterbreiten wir Ihnen die folgende Stellungnahme.

Das UVEK hat die Vernehmlassung zu den Änderungen der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) und zur Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO) eröffnet.

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA):

In mehreren Regionen der Schweiz manifestiert sich eine Verknappung der Deponiekapazitäten für Verbrennungsrückstände. Die Abfallverordnung kann derart angepasst werden, dass Erweiterungen bestehender Deponien, welche nur die Anforderungen an den Standort gemäss Anhang 2 Ziffer 1.1.3 VVEA nicht erfüllen würden, ermöglicht werden. Mit der Weiterführung und dem Ausbau bereits existierender Entsorgungsbetriebe und dazugehöriger, bestehender Infrastruktur könnte rascher dringend benötigte, zusätzliche Deponiekapazität geschaffen werden.

Stellungnahme der SP Schweiz zu den Änderungen der VVEA:

Der aktuelle Kontext zeigt deutlich, dass die Schweiz ein deutliches Problem mit Abfall, Deponien und Altlasten hat: die laufende Debatte zur [Teilrevision des Umweltschutzgesetzes](#) zeigt, dass die

Sanierung von Altlasten keine Selbstverständlichkeit ist. Zudem berichtete kürzlich [Schweiz aktuell](#) über das Ausmass der Gefahren der Altlasten in Lausanne. Aus diesem Grund ist die SP Schweiz vehement der Haltung, dass eine Politik ausgestaltet werden sollte, die zu weniger Abfällen statt grösseren Deponien führt. Statt den Deponieraum zu vergrössern, scheint es uns sinnvoller, dass die im Bericht «[Abfallwirtschaft, Abfallvermeidung, Abfallplanung, Messung](#)» beschriebenen Massnahmen konsequent realisiert werden.

Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO):

Das Beschwerderecht der Umweltorganisationen besteht seit 1967. Es ist im Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) sowie im Umweltschutzgesetz (USG) verankert. Zur Beschwerde berechnete Umweltorganisationen können gegen bestimmte Vorhaben Beschwerde wegen Verletzung von Bundesumweltrecht erheben. Damit können sie gerichtlich beurteilen lassen, ob ein Vorhaben gesetzeskonform ist. Die jährliche [Statistik des BAFU](#) zeigt, dass im Jahr 2022 bei 54 Vorhaben Beschwerde eingereicht wurde. 26 von den 54 Beschwerden, also 48.2%, wurden ganz oder teilweise gutgeheissen.

Im letzten Jahr hat der Verband Freie Landschaft Schweiz das Gesuch um Erteilung des Verbandsbeschwerderechts eingereicht.

Stellungnahme der SP Schweiz zu den Änderungen der VBO:

Für die SP Schweiz ist klar, dass das Verbandsbeschwerderecht uneingeschränkt gelten soll und dass jede Organisation, die die rechtlichen Bedingungen erfüllt, dieses Recht auch erhalten soll.

Die SP Schweiz hegt dem Verband Freie Landschaft Schweiz gegenüber jedoch Bedenken, dass er verantwortungsvoll mit dem Verbandsbeschwerderecht umgehen wird. Dies aus zwei Gründen: Erstens geht dieser Verband systematisch gegen Windkraft vor und zweitens verbreitet er Fake News zur Windkraft.

Die systematische Bekämpfung der Windkraft wird dazu führen, dass die Anzahl Beschwerden exponentiell steigen wird. Wie es die obenstehende Statistik des BAFU zeigt, wird das Verbandsbeschwerderecht mit Vorsicht ausgeübt. Dies ist jedoch nur möglich, wenn einzeln auf Vorhaben eingegangen wird und kein Verband systematisch Projekte bekämpft. Bei einer systematischen Bekämpfung der Windkraft, wie es der Verband Freie Landschaft Schweiz treibt, besteht die Gefahr, dass ein wichtiger Teil der Energiestrategie 2050, nämlich die Windkraft, methodisch bekämpft und keine sorgfältige Einzelbeurteilung von Projekten wie bisher stattfinden wird.

Zudem stellt sich für uns die Frage, ob ein Verband, der Fake News verbreitet, vernünftig mit dem Verbandsbeschwerderecht umgehen kann. Auf der Webseite des Verbands Freie Landschaft Schweiz finden sich sogenannte «[Factsheets](#)», «um die Bevölkerung über die Windenergie umfassend zu informieren», wie die Autoren schreiben. In diesen Papieren finden sich Aussagen wie: «Die Windenergie verschärft das Problem der Stromversorgung im Winter!» («Factsheet 1») oder «Die Windturbinen verschlechtern die CO2-Bilanz des Schweizer Strommix» («Factsheet 17»), oder dass das Potenzial der Windkraft der Schweiz klein sei (Factsheet 2), um nur drei Beispiele zu nennen. Diese Aussagen werden klar von der Wissenschaft sowie dem [Bundesamt für Energie](#), in [Berichten](#)

[der Verwaltung](#), der [Schweizer Energiestiftung](#), der sowie von Akteuren aus der Branche ([VSE](#) oder verschiedene Elektrizitätsunternehmen) dementiert. Solche objektiv widerlegten Aussagen auf einer Webseite zu publizieren, kommt der Verbreitung von Fake News gleich. Diese Handlung hinterfragt unseres Erachtens somit die Fähigkeit, mit dem Verbandsbeschwerderecht umgehen zu können.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Cécile Heim
Politische Fachreferentin